

LANDRATSAMT GREIZ

Als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes
Herr Bürgermeister Weinlich
Markt 1
07937 Zeulenroda-Triebes

Vorab per Telefax: 036628/97395

12 Juni 2017

BM	Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes	WfB
Di:	08. JUNI 2017	CA
R	2684	OT
FDIP	FDI	FDII
		FDIII
		FDIV



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<https://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt Bärbel Fischer (Kommunalaufsicht)	Sitz Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz	
Unsere Vorgangsnummer (bitte bei allen Zuschriften angeben) 15-2017/0338	Telefon 03661/876 210 Fax 03661/876 77 210	Datum 06.06.2017

Vollzug der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –);

Vollzug der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV -);

Haushaltssatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes für das Haushaltsjahr 2017 (Stadtratsbeschluss-Nr. BVZTö-023 -2017 vom 17.05.2017;

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden

BESCHEID:

- Die in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 festgesetzte Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigung) in Höhe von **5.320.000 €** wird versagt.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

GRÜNDE

I.

Am 17.05.2017 beschloss der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes für das Haushaltsjahr 2017 (Stadtratsbeschluss-Nr. BVZTö-023 -2017) die Haushaltssatzung. Die Haushaltssatzung ist am 19.05.2017 dem Landratsamt Greiz mit den erforderlichen Anlagen vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde am 23.05.2017 erteilt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes für das Haushaltsjahr 2017 enthält in § 3 Ziffer 1 eine Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen in künftigen Jahren in Höhe von 5.320.000 €. Durch die Verpflichtungsermächtigung soll die Stadt Zeulenroda-Triebes dazu ermächtigt werden, im Haushaltsjahr 2017 bereits Zahlungsverpflichtungen für die Investitionsmaßnahme „Ertüchtigung der Badewelt Waikiki“ in Höhe von 5.320.000 € einzugehen, die erst in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 ausgabewirksam werden.

Ausweislich der dem Haushaltsplan der Stadt Zeulenroda-Triebes beigefügten Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit stellt sich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt wie folgt dar:

Angaben in T€

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fehlbe- trag			658	540	721	1.143
Freie Spitze	2.115	577				

Es zeigt sich, dass in den Jahren 2017 bis 2020 planmäßig in zunehmendem Maße Fehlbeträge der laufenden Rechnung entstehen sollen.

In den Finanzplanungsjahren 2018 bis 2020 sind gemäß der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Ausgaben jedes Jahr Kreditaufnahmen der Stadt Zeulenroda-Triebes in Höhe von insgesamt 820.000 € geplant:

Angaben in T€

	2018	2019	2020	Summe:
geplante Kreditauf- nahmen	150	70	600	820

Am 24.05.2017 ist die Stadt Zeulenroda-Triebes zur beabsichtigten Versagung der Genehmigung für die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigung) in Höhe von 5.320.000 € angehört worden. Im Rahmen der Anhörung hat die Stadt Zeulenroda-Triebes keine weiteren Gründe vorgetragen, die unsere Entscheidung zugunsten der Stadt abändern könnte.

II.

Das Landratsamt Greiz ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß §§ 59 Abs. 4, 118 Abs. 1 und § 123 Abs. 1 ThürKO sachlich und örtlich zuständig für die Versagung des Gesamtbetrages der im Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen.

1.

Rechtsgrundlage für die Versagung der Genehmigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen in künftigen Jahren in Höhe von 5.320.000 € bilden § 59 Abs. 1, 2 ThürKO.

Gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 ThürKO sind Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Daran fehlt es hier.

Die Finanzplanung der Stadt Zeulenroda-Triebes weist in den Jahren 2017 bis 2020, in denen die Verpflichtungsermächtigung ausgabewirksam werden sollen, Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 820.000 € aus. Der Haushaltsausgleich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 ist also danach zu beurteilen, ob die geplanten Kreditaufnahmen der Stadt Zeulenroda-Triebes genehmigungsfähig erscheinen.

Die Kriterien für die Genehmigung zur Ermächtigung einer Kreditaufnahme finden ihre Rechtsgrundlage in § 63 Abs. 1 und 2 ThürKO.

Unsere Prüfung nehmen wir zunächst nur nach § 63 Absatz 2 Satz 2 ThürKO vor.

Hier wird bestimmt, dass die Genehmigung der Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden soll; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt oder versagt werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist dabei die so genannte freie Finanzspitze in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Anlage 9 – Muster zu § 4 Nr. 4 Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden [Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV -]). Die Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Kreditaufnahme ist insofern in erster Linie danach zu beurteilen, wie sich aus ihr ergebende Schuldendienstbelastungen auf die künftige Haushaltsentwicklung auswirken. Entscheidend ist hiernach, ob absehbar weiterhin eine freie Finanzspitze erwirtschaftet werden kann.

(Ziffer I Nr. 3.1 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 15.02.2010, ThürStAnz Nr. 7/2010, Seite 188)

Kredite sind dann genehmigungsfähig, wenn der Verwaltungshaushalt in den Jahren der Finanzplanung, jeweils unter Berücksichtigung der aus der vorgesehenen Netto-Kreditaufnahme folgenden zusätzlichen Schuldendienstverpflichtungen hinaus, einen Überschuss erwirtschaftet (freie Finanzspitze). Dieser Betrag muss geeignet sein, künftige Unterdeckungen aufgrund von Schätzrisiken der Finanzplanung auszuschließen. Die freie Finanzspitze ist in der Regel ausreichend, wenn nicht mehr als 50 % des durchschnittlich ausgewiesenen Überschusses im Finanzplanungszeitraum für den dann zusätzlichen Kapitaldienst bei einer Annuität von 8 % p.a. aufgewendet werden kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht als gesichert dargestellt.

(Ziffer I Nr. 3.2 vierter Spiegelstrich i.V.m. Ziffer VIII der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 15.02.2010, ThürStAnz Nr. 7/2010, Seite 189)

Vorliegend ergibt diese Berechnung keine durchschnittliche freie Finanzspitze sondern einen durchschnittlichen Fehlbetrag in Höhe von 497 T€. In den Jahren 2017 bis 2020 wird ein zunehmender Fehlbetrag der laufenden Rechnung nachgewiesen. Die Stadt Zeulenroda-Triebes kann die finanziellen Belastungen weiterer Kredite nicht tragen. Das Vorliegen eines atypischen Sonderfalles, durch den die Rechtsaufsichtsbehörde eine Ausnahme billigen könnte, wurde nicht begründet.

Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 Ziffer 1 der Haushaltssatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes für das Haushaltsjahr 2017 war zu versagen.

2.

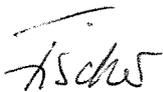
Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG). Danach sind kommunale Körperschaften im Geltungsbereich des ThürVwKostG von der Zahlung der Gebühren befreit

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und sollte einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag



Bärbel Fischer

Hinweis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017

Aufgrund der Versagung der Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigung in § 3 Ziffer 1 der Haushaltssatzung 2017, muss neben der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2017 auch der Tenor des Bescheides der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.

Vor der Veröffentlichung muss dem Stadtrat die Gelegenheit gegeben werden,

1. in eigener Kompetenz zu entscheiden, ob gegen den Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde Klage erhoben wird oder nicht und
2. gegebenenfalls – wenn keine Klage erhoben wird – einen Beitrittsbeschluss zur Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde zu fassen.

Mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und des Tenors des Bescheides sollte sogleich der Beitrittsbeschluss bekannt gemacht werden.

Bitte informieren Sie darüber, dass damit ein Beginn der Maßnahme Ertüchtigung Waikiki 2017 noch nicht erfolgen kann.

Rechtsaufsichtliche Hinweise zum Haushalts- und Finanzplan 2017/ Würdigung

Im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 weist der beschlossene Haushaltsplan 2017 Verschlechterungen bezüglich der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 1.249.252 € aus. Davon betreffen 269.957 € laufende Mindereinnahmen und 979.295 € laufende Mehrausgaben. Außer den laufenden Einnahmen werden zum Ausgleich 82.699 € Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt benötigt. Gegenüber der Jahresrechnung 2016 können 2017 keine Überschüsse aus dem Verwaltungshaushalt dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. 2016 waren immerhin 1.166.553 € Zuführungen zum Vermögenshaushalt möglich.

Die Haushaltsverschlechterungen ergeben sich insbesondere aus Mindereinnahmen an Schlüsselzuweisungen aufgrund steigender Steuereinnahmen und aus Mindereinnahmen an Zuweisungen und Zuschüssen vom Land, die nur zum Teil durch Mehreinnahmen kompensiert werden können. Die hohen Mehrausgaben ergeben sich aufgrund der gestiegenen Steuerkraft der Stadt Zeulenroda-Triebes bezüglich der Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage. Der größte Anteil der Ausgabensteigerung ist jedoch in der Gruppierung 5/6 zu verzeichnen. Diese Mehrausgaben in Höhe von 638.078 € im sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand dürften in unmittelbarem Zusammenhang mit den Folgekosten der Investitionen der vergangenen Jahre stehen, sollen mittelfristig jedoch nicht weiter ansteigen. Detaillierte Begründungen zum Ausgabenanstieg enthält der Haushaltsplan nicht.

Die finanziellen Verhältnisse der Stadt Zeulenroda-Triebes verlaufen nicht mehr geordnet. Es können in den 4 Jahren des Finanzplanzeitraumes keine Überschüsse aus eigenen Mitteln des Verwaltungshaushaltes dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Ab 2018 werden Bedarfszuweisungen aus Mitteln des Freistaates Thüringen zum Haushaltsausgleich benötigt. 2018 dienen diese fast vollständig der Ausfinanzierung des Vermögenshaushaltes (insbesondere der ordentlichen Tilgung). 2019 und 2020 sollen diese Bedarfszuweisungen vor allem den steigenden Mittelbedarf der Stadtwerke decken.

Die Stadt Zeulenroda-Triebes muss ihren Haushalt konsolidieren. Die dauernde Leistungsfähigkeit muss in absehbarer Zeit wieder gesichert werden und damit die stetige Aufgabenerfüllung als Leitmotiv der kommunalen Haushaltsordnung.

Ein wichtiger Ansatzpunkt für die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes sollte angesichts der enormen Ausgabensteigerung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes auch hier gesucht werden.

Weiterhin sollen gemäß § 75 ThürKO Unternehmen und Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt sind Maßnahmen zu prüfen und zu veranlassen, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Dazu gehört auch, dass Unternehmen, die städtische Zuschüsse erhalten, permanent strengstens hinsichtlich der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung überprüft werden.

Das Zahlenwerk des am 15.02.2017 beschlossenen und am 24.03.2017 genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes stimmt mit dem am 17.05.2017 beschlossenen Haushalts- und Finanzplan der Stadt Zeulenroda für 2017 nicht mehr überein. Künftig ist diese Übereinstimmung der Zahlenwerke Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes. Dies bitten wir unbedingt zu beachten.

Die haushaltsrechtliche Pflicht zur Haushaltssicherung zwingt die Stadt Zeulenroda-Triebes alles zu unternehmen, um den Haushaltsausgleich durch Zurückführung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen so schnell wie möglich wieder herzustellen. Durch die laufende Berichterstattung zur Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen wird darüber gewacht, dass die Kommune die festgelegten Maßnahmen umsetzt und nicht etwa kontraproduktive Maßnahmen ergreift. Der Stand der Umsetzung der Haushaltssicherung ist stets zu erläutern und die Wege

zur Erreichung des Konsolidierungszieles sind mittels Fortschreibung kontinuierlich zu dokumentieren. Alle Maßnahmen müssen nachvollziehbar und prüffähig sein.

Allgemeine Hinweise:

1. Der Vorbericht ist künftig entsprechend den Regelungen in § 3 Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV -) zu gestalten. Auf die Wiedergabe von Zahlenmaterial (z.B. Gruppierungsübersicht), das sich auch im Haushaltsplan wiederfindet, sollte verzichtet werden. In der Übersicht über die Investitionen fehlt oftmals der konkrete Verwendungszweck, der auch an der Haushaltsstelle im Vermögenshaushalt nicht ersichtlich ist. Diese fehlende Angabe der Einzelmaßnahmen steht schon seit Jahren in der Kritik! Noch immer finden sich allgemeine Bezeichnungen wie „Baumaßnahmen“ und ... „aus Investitionspauschale“ sowie „Sanierung Innenstadt“.
2. Bemerkenswerte Ausgabensteigerungen wie z.B. in den Haushaltsstellen 06000.56100 und 06000.56200 sollten erläutert werden. Aus welchem Grunde die Bauhofleistungen Friedhof 2017 um 40.000 € ansteigen ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.
3. Deckungskreise dürfen aufgrund der Regelungen in § 18 ThürGemHV keine Haushaltsstellen mit dem Ansatz 0 enthalten. Wir bitten künftig um Beachtung.
4. In zwei unterschiedlichen Haushaltsstellen sind Ausgaben für Partnerschaften, Auslandsbeziehungen veranschlagt. Für denselben Zweck sind nach § 7 Abs. 4 ThürGemHV Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen zu veranschlagen. Im Übrigen erscheinen diese Ausgaben in Zeiten der Haushaltssicherung sehr hoch.
5. Die Bewirtschaftung der Wälder benötigt Zuschüsse der Stadt. Sofern hier keine Überschüsse möglich sind, sollte eine Veräußerung erwogen werden, da der Wald nicht der Aufgabenerfüllung dient.
6. Die Bezeichnung der Ausgabe „Umlage WAZ“ ist künftig auch im Vorbericht durch die Bezeichnung Oberflächenentwässerungsgebühr zu ersetzen.
7. Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes 2017 soll u.a. durch Verkaufserlöse und Spenden herbeigeführt werden. Soweit diese Einnahmen noch nicht gesichert sind, hat die Stadt Zeulenroda –Triebes Haushaltssperren in Höhe dieser Einnahmen zu erlassen. Über den Vollzug des Erlasses von Haushaltssperren bitten wir bis zum

16.06.2017

zu berichten.

Dieser Bescheid ist inklusive aller Hinweise den Stadträten voll inhaltlich zur Kenntnis zu geben. Über den Vollzug bitten wir zu gegebener Zeit zu berichten (Protokoll der Stadtratssitzung).